

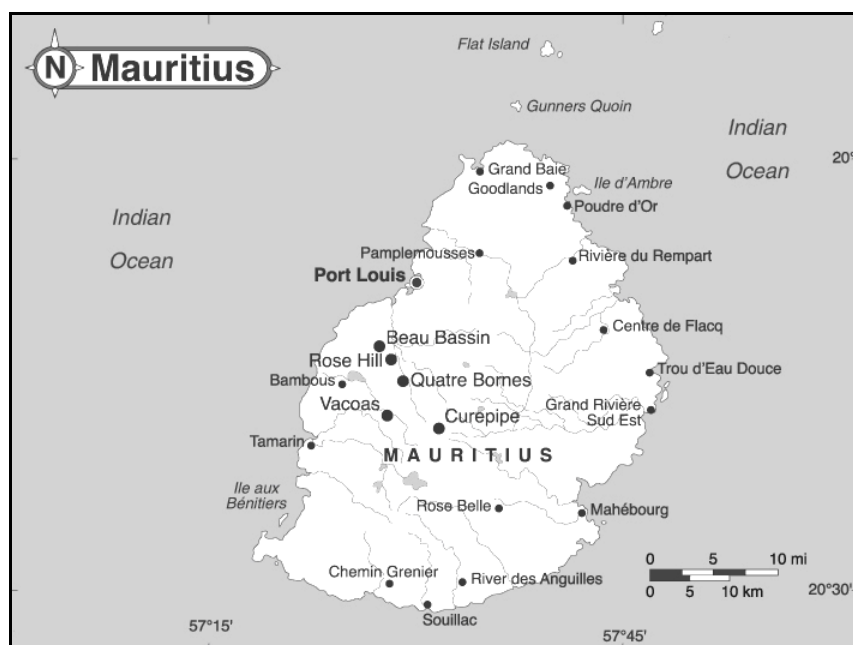
Newsletter Nr. 71 (GE)

**Tax efficient Business in Mauritius
for Royalties and others**

August 2006

1. Einführung

Die Republik Mauritius hat 1,240 Millionen Einwohner¹ und liegt östlich von Afrika im Indischen Ozean. Im Westen des Staates befinden sich Madagaskar (ca. 900 km entfernt) sowie La Réunion (ca. 200 km entfernt). Nach Indien sind es ungefähr 4000 km (in nordöstlicher Richtung). Zum mauritianischen Staatsgebiet gehören viele kleinere Inseln wie zum Beispiel St. Brandon, Rodrigues und die Agalega-Inseln. Mauritius, La Réunion und Rodrigues gehören zu den Maskarenen.



In der Absicht den Inselstaat zu einem regionalen Finanzzentrum auszubauen, führte Mauritius 1992 seine Offshore Business Gesetze ein. Diese Maßnahme erwies sich als erfolgreich, da nun der Finanzsektor - neben der Zucker-, Textil- und Tourismusindustrie - die vierte wirtschaftliche Stütze des Landes darstellt.

Die Hauptstadt der Republik Mauritius ist Port Louis. Mit ca. 170.000 Einwohnern ist sie die größte Stadt des Landes und zugleich auch das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Republik.

¹ World Factbook Mauritius (Stand: 07/2006): <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/mp.html>

Newsletter Nr. 71 (GE) Tax efficient Business in Mauritius

Nach der Unabhängigkeit von Großbritannien im Jahr 1968 blieb die politische und wirtschaftliche Lage auf Mauritius stabil. Der Inselstaat wurde daher für ausländische Investoren interessant. - Heute hat die Republik Mauritius eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommens Afrikas² (siehe Grafik).



Mauritius kann eine stabile Infrastruktur, umfangreiche Kommunikationseinrichtungen, einen sich stark entwickelnden Freihafen, eine wirtschaftsorientierte Regierung sowie eine Vielzahl an erfahrenen Experten für die wachsenden Belange im Bereich des Offshore Business vorweisen.

Die höchste Revisionsinstanz der Republik Mauritius ist nach britischer Tradition noch immer der Justizausschuss des Privy Council in London.

² durchschnittliches Einkommen pro Jahr

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Einführung

Bis 2001 wurden Gesellschaften auf Mauritius gemäß dem Companies Act aus dem Jahr 1984 gegründet. Dieses Gesetz folgte den Vorgaben des britischen Companies Act von 1948. Danach konnten Gesellschaften entweder als ‚limited by shares‘, als ‚limited by guarantee‘ oder als ‚unlimited‘ gegründet werden. Hatte das Registrar of Companies den Namen einer Gesellschaft genehmigt, wurde die Gesellschaft durch die Hinterlegung der Gründungsurkunde bei einem Notar eingetragen. Die Firmenbücher und Gesellschaftsaufzeichnungen mussten bei einer lokalen registrierten Geschäftsstelle, die auch durch eine Kanzlei unterhalten werden konnte, aufbewahrt werden. Die geprüften Jahresabschlüsse und -berichte waren dem Registrar of Companies vorzulegen. Ferner mussten mindestens zwei Direktoren und ein Geschäftsführer ihren Wohnsitz auf Mauritius nachweisen können.

Die Errichtung einer Gesellschaft dauerte in der Regel zwei bis drei Wochen. Das Stammkapital betrug mindestens 25.000 Mauritius-Rupien (MR), das entspricht ca. 635 Euro.

Der Höhe des Gesellschaftskapitals entsprechend waren jährlich Eintragungsgebühren in Höhe von 4.000 bis 8.000 MR (ca. 100 bis 200 Euro) zu zahlen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden im Jahr 2001 geändert. Mit Ausnahme der Insolvenzbestimmungen und den Regelungen über die Publikums-gesellschaften, die bis zum Erlass eigener Gesetze im Jahr 2004 in Kraft blieben, wurde ein Großteil des Companies Act aus dem Jahr 1984 ersetzt.

Die Gründung und das Betreiben von Offshore und internationalen Gesellschaften - ursprünglich im International Business Companies Act von 1994 geregelt - wurden in den Companies Act (2001) miteinbezogen. Dazu gehören die beiden folgenden Gesellschaftsformen:

- Global Business Licence Company 1 (GBL1)
- Global Business Licence Company 2 (GBL2)

2.2 Die mauritianische (Auslands-)Gesellschaft

Eine im Ausland gegründete Gesellschaft kann sich nun also auf Mauritius registrieren lassen. Sie wird weitgehend als eine ‚Mauritius-Gesellschaft‘ anerkannt. Nach altem mauritianischen Recht war vor allem die Form der Zweigniederlassung verbreitet.

Beim Registrar of Companies sind nun folgende Dokumente einzureichen:

- die notarielle Eintragungsurkunde;
- die Satzung;
- die Direktorenliste;
- die Inhalte der lokalen Direktorenbefugnisse;
- die Einzelheiten über das registrierte Büro auf Mauritius;
- die Namen von mindestens zwei Personen, die einen Wohnsitz auf Mauritius vorweisen können und die autorisiert sind, im Namen der Gesellschaft auf Mauritius zu handeln, sowie deren Anmeldung.

Die Bilanzabschlüsse müssen innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung beim Registrar of Companies eingereicht werden. Die vollständige oder teilweise Beteiligung von Ausländern an einer mauritianischen Auslandsgesellschaft bedarf der besonderen Genehmigung durch das Büro des Premierministers.

Die Genehmigung erfolgt jedoch nicht in jedem Fall. Geschäftsaktivitäten einer Gesellschaft, die z.B. in direkter Konkurrenz zu Aktivitäten mauritianischer Gesellschaften stehen, führen dazu, dass die Gesellschaft nicht zugelassen wird.

Der Inhalt des vorliegenden Newsletters beschäftigt sich im Weiteren ausschließlich mit den GBL1 und GBL2 Gesellschaften.

2.2.1 Die GBL1 Gesellschaft (Offshore Gesellschaft)

Die als Offshore bekannte Gesellschaft wurde durch die GBL1 Gesellschaft ersetzt. Sie wird nun nach dem Companies Act (2001) und dem Financial Services Development Act (2001) geregelt.

Der Offshore Business Activities Act aus dem Jahr 1992 enthielt einen Katalog von Aktivitäten, die Offshore Gesellschaften durchführen durften. Dieser Katalog gilt nach wie vor. Demnach können GBL1 Gesellschaften folgende Aktivitäten durchführen:

- Flugzeugleasing und -finanzierung;
- internationale Beratungsleistungen;
- internationale Beschäftigungsdienstleistungen;
- internationale Finanzdienstleistungen;
- internationales Franchising und internationale Lizenzierung;
- internationale Vermögensverwaltung;
- internationaler Technologieservice einschließlich Datenverarbeitung;
- internationale Handelsgeschäfte;
- Offshore Transaktionen;
- Offshore Fondsverwaltung einschließlich Pensionsfonds;
- Offshore Versicherungstransaktionen;
- Speditionsgeschäfte einschließlich Schiffsmanagement;
- das Betreiben eines Headquarters.

Nach dem Financial Services Development Act aus dem Jahr 2001 wird eine GBL1 Gesellschaft als eine Gesellschaft, die in speziellen globalen Geschäftsfeldern tätig ist und von Mauritius aus mit ausschließlich ausländischem Personal betrieben wird, definiert. Gemäß dem Financial Services Development Act (2001) gelten für eine GBL1 Gesellschaft folgende Regelungen:

1. Eine GBL1 Gesellschaft kann lokal eingetragen sein oder als Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft geführt werden.

2. Alle Geschäftsaktivitäten sind in einer anderen Währung als der mauritianschen Rupie abzuwickeln. Geschäfte des täglichen Lebens sind davon nicht betroffen.
3. Eine GBL1 Gesellschaft darf weder innerhalb der Republik Mauritius noch mit mauritianischen Bürgern Geschäftstätigkeiten durchführen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Inanspruchnahme von professioneller Beratung, die Beschäftigung lokaler Arbeitskräfte sowie die Anmietung von Bürokapazitäten.

Da die GBL1 Gesellschaft als Steuersubjekt der Republik Mauritius angesehen wird, genießt sie auch die Vorteile der zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die der Inselstaat mit anderen Staaten abschloss.

Sind alle notwendigen Unterlagen mit dem Antrag auf die Eintragung der Gesellschaft beim Registrar of Companies eingereicht, dauert der Genehmigungsprozess inklusive Eintragung ca. zwei bis drei Wochen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 500 US-Dollar; die jährliche Lizenzgebühr 1.500 US-Dollar.

2.2.2 Die GBL2 Gesellschaft (Internationale Gesellschaft)

Die GBL2 Gesellschaft ersetzte die Gesellschaftsform der International Company. Sie wurde durch den International Companies Act aus dem Jahr 1994 erstmals eingeführt und wird nun in dem Companies Act (2001) geregelt.

Eine GBL2 Gesellschaft ist in allen möglichen Rechtsformen zulässig. Im Gegensatz zur Offshore Gesellschaft war es einer International Company erlaubt, Inhaberaktien auszugeben. Diese Regelung wurde durch das neue Gesetz zwar aufgehoben, jedoch kann nun die Beteiligungsstruktur flexibler ausgestaltet werden:

1. Ein Minimum an Stammkapital ist nicht mehr erforderlich, auch wenn ein Anteil ausgegeben und bezahlt werden muss.

2. Namensaktien und andere Arten von Anteilen (z.B. Vorzugsaktien) sind erlaubt.
3. Anteile können mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden.
4. Rückkaufbare Vorzugsaktien können ausgegeben werden.
5. Es sind nur noch ein Anteilseigner und ein Geschäftsführer notwendig.

Eine GBL2 Gesellschaft wird als eine gebietsfremde Körperschaft angesehen. Aus diesem Grund genießt sie nicht die Vorteile der mauritanischen DBA. Auch die Nutzung des Freihafens der Republik ist nicht möglich. Ferner dürfen mauritanische Staatsbürger keine Anteile an einer GBL2 Gesellschaft besitzen. Die Rechte einer GBL2 Gesellschaft sind vielfach eingeschränkt. Folgende Aktivitäten sind nicht möglich:

- die Kapitalbeschaffung durch Zeichnung öffentlicher Anteile;
- die Durchführung von Bank- und Versicherungsgeschäften;
- der Besitz von Land auf Mauritius;
- der Besitz oder die Verwaltung eines genossenschaftlichen Investment Fonds;
- das Anbieten von ‚Strohmann-‘ und Treuhänderdiensten für mehr als drei Trusts.

GBL2 Gesellschaften sind nicht verpflichtet, Jahresabschlüsse vorzulegen. Die Vertraulichkeit kann durch benannte Geschäftsführer und Anteilseigner gewährleistet werden.

Der Genehmigungsprozess für eine GBL2 Gesellschaft inklusive Eintragung dauert in der Regel 24 bis 48 Stunden. Eine Bearbeitungsgebühr fällt nicht an. Die jährlichen Lizenzgebühren betragen 265 US-Dollar.

3. Die steuerliche Behandlung von Offshore Gesellschaften

3.1 Die GBL1 Gesellschaft

Da eine GBL1 Gesellschaft wie eine lokale Gesellschaft behandelt wird, hat sie 15% Körperschaftssteuer (0%, wenn sie vor dem 1. Juli 1998 als juristische Person eingetragen war) zu zahlen. Hierauf kann sich die Gesellschaft entweder tatsächlich gezahlte ausländische Ertragssteuern oder einen fiktiven ausländischen Steuersatz in Höhe von 80% auf den Körperschaftssteuersatz anrechnen lassen. Im Ergebnis liegt dann der tatsächliche maximale Steuersatz bei 3%.

Zu versteuerndes Einkommen:

./.	Körperschaftssteuer	15%
./.	fiktiver ausländischer Steuersatz	80%
=	12%	(80% von 15%)
=	15% - 12%	
→	3% maximaler Steuersatz	

Es gibt keine Kapitalertragssteuer auf gezahlte Dividenden oder Zinsen. Es gibt keine Vorschriften für Quellensteuern und daher auch keine Steuern auf Veräußerungsgewinne (z.B. wenn ein ausländischer Investor seine Anteile mit Gewinn verkauft). In der gleichen Weise unterliegen auch Kapitalerträge, die die GBL1 Gesellschaft durch die Veräußerung eigener Anteile an eine ausländische Gesellschaft erwirtschaftet, nicht der mauritanischen Steuer. Auch sind GBL1 Gesellschaften von der Stempelsteuer sowie von der Grunderwerbssteuer ausgenommen. Ausländische Angestellte von Offshore Gesellschaften zahlen die Hälfte des normalen Einkommenssteuersatzes. Pro Gesellschaft können zwei Kraftfahrzeuge für Mitarbeiter sowie Einrichtungsgegenstände ohne Einfuhrzoll nach Mauritius eingeführt werden.

Newsletter Nr. 71 (GE)
Tax efficient Business in Mauritius

Übersicht über den Einkommenssteuersatz (seit Juli 2006)³:

Einkommen	normaler Steuersatz	halber Steuersatz
0 - 500.000 MR / 0 -	15 %	7,5 %
< 500.000 MR / <	22,5 %	11,25 %

Beispiel:

Jahreseinkommen eines ausländischen Angestellten in Höhe von 100.000 Euro:

./. normaler Steuersatz 22,5% = 22.500 Euro oder

./. halber Steuersatz 11,25% = 11.250 Euro

= Einkommen von 77.500 Euro oder 88.750 Euro nach Abzug der Steuern

Wie schon erwähnt, genießen GBL1 Gesellschaften die Vorzüge der mauritiani-schen DBA. Allerdings müssen sie hierzu ein Tax Residency Certificate besitzen. Dieses wird auf jährlicher Basis und auf bestimmte DBA bezugnehmend ausgestellt. Diese DBA müssen bei Beantragung angeführt werden. Des Weiteren muss am Tage der Beantragung eines solchen Tax Residency Certificate sichergestellt sein, dass die Jahresabschlüsse der Rechnungsperioden pünktlich zum Ende des fiskalen Jahres vorliegen. Nach Prüfung der Voraussetzungen und Zahlung der jährlichen Registrierungsgebühr in Höhe von 1.500 US-Dollar und bei Vollständigkeit der erforderlichen Dokumente, dauert es in der Regel eine Woche bis das Tax Residency Certificate ausgestellt ist.

Eine GBL1 Gesellschaft muss zwar Jahresabschlüsse vorlegen, die Einreichung eines Jahresberichts ist jedoch nicht erforderlich.

³ PWC Mauritius (Stand: 07/2006): <http://www.pwc.com/extweb/service.nsf/docid/599F13D856A6C02280257188003B7AB4>

Offshore Banken, firmeneigene Versicherer und Offshore Investment Fonds werden wie GBL1 Gesellschaften besteuert. Das gleiche gilt für GBL1 Gesellschaften, die Schiffe im mauritianischen Schiffsregister eintragen.

3.2 Die GBL2 Gesellschaft

Eine GBL2 Gesellschaft - offiziell als ‚Ausnahme‘ der GBL1 Gesellschaft zugeordnet - genießt die gleichen Steuervorteile wie die GBL1 Gesellschaft. Da die GBL2 Gesellschaft allerdings als eine gebietsfremde Gesellschaft angesehen wird, bleiben ihr die Vorzüge der DBA verwehrt.

Eine bestehende GBL2 Gesellschaft hat aber die Möglichkeit, die Lizenz für eine Gesellschaft der Kategorie 1 zu beantragen und sich zu einer GBL1 Gesellschaft umzuformen.

Wenn zum Beispiel eine Gesellschaft weiß, dass sich ihre Geschäftsaktivitäten in der Zukunft ändern werden, kann sie zunächst als GBL2 Gesellschaft auftreten und so steuerfrei agieren. Wenn sie dann die Vorzüge der DBA benötigt, kann sie die Umformung in eine GBL1 Gesellschaft vornehmen.

Ferner kann eine GBL2 Gesellschaft zur Reduzierung ihrer gesamten Steuerpflicht eine GBL1 Gesellschaft gründen (siehe Beispielstrukturen, Seite 12ff).

Die Möglichkeit, eine Business-Lizenz umzuwandeln, bietet demnach einige Besonderheiten und Vorteile.

4. Steuerabkommen

Mauritius wurde lange Zeit als ein wichtiger Kanal für ausländische Direktinvestitionen nach Indien und südostasiatische Länder betrachtet. Das 1983 mit Indien geschlossene DBA wird als ‚Rückgrat‘ der speziellen Beziehung beider Länder angesehen. Im Falle einer Direktinvestition und anschließenden Veräußerung in Indien würden je nach Dauer des Engagements 20-40 % Steuern von Indien erhoben werden. Hierin ist der Vorteil von Mauritius sehr deutlich zu

erkennen. In diesem Falle würde das DBA zwischen Indien und Mauritius vorsehen, dass der Veräußerungsgewinn vollkommen steuerfrei ist. Das Besteuerungsrecht wird laut DBA Mauritius zugewiesen und dieses sieht keine Steuer auf Veräußerungsgewinne vor. Vergleichbare Regelungen sind auch für die DBA mit Singapur, Zypern und den Vereinigten Arabischen Emiraten vorgesehen.

Es ist nur ein Teil einer breiten Palette von ähnlichen Abkommen, die die Regierung von Mauritius mit anderen Staaten zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abschloss. Alle DBA der Republik Mauritius kamen auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens⁴ zustande. Derzeit unterhält Mauritius mit 32 Staaten ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (siehe Anhang 1, Seite 16).

Das DBA mit Indonesien wurde im Januar 2005 beendet, nachdem die indonesische Regierung im Jahr 2004 die Beendigung des Abkommens bekannt gab. Mit weiteren acht Staaten wurden bereits DBA geschlossen. Sie müssen aber noch ratifiziert werden (siehe Anhang 2, Seite 17). Darüber hinaus verhandelt Mauritius mit fünf weiteren Staaten über DBA (siehe Anhang 2, Seite 17).

1994 schlossen Mauritius und die Volksrepublik China ein umfassendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Als Ergebnis genießen chinesische Unternehmen, die mauritianische Holding-Strukturen aufweisen, eine Vielzahl von geminderten Steuersätzen - insbesondere im Bereich der Quellensteuer auf Lizenzzahlungen.

⁴ Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)
OECD-Musterabkommen: http://www.bundesfinanzministerium.de/cdn_06/nn_3792/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/1740.html

Auf Grund der Vielzahl ähnlicher, mit anderen Staaten geschlossen Abkommen, bietet sich Mauritius als Standort für komplexe Holding-Strukturen sowie für Lizenzzahlungen an.

5. Beispielstrukturen

Mauritianische Gesellschaftsstrukturen können für Termingeschäfte, aber auch für Holding-Strukturen von Unternehmungen, deren wirtschaftlicher Fokus auf China gerichtet ist, genutzt werden. Verglichen mit anderen Offshore Ländern wie z.B. Hong Kong sind diese Strukturen jedoch in Bezug auf Kosten und Steuern nicht besonders wettbewerbsfähig.

Für Geschäftstätigkeiten wie z.B. den Erwerb von Gütern in China, die dann weltweit verkauft werden sollen, kann man auf Mauritius zwischen einer GBL1 oder GBL2 Gesellschaft wählen. Bei einer GBL2 Gesellschaft fallen zwar keine Steuern auf den Gewinn an. Dennoch erachten es viele Firmen als zu schwierig, ihre Produkte durch eine International Business Company an Kunden zu verkaufen, da der Wirtschaftsstandort Mauritius nicht das Ansehen wie beispielsweise der Wirtschaftsstandort Hong Kong genießt.

Mit einer GBL1 Gesellschaft können Vorteile aus dem DBA mit China genutzt werden, v.a. wenn das Unternehmen in China keine Betriebsstätte unterhält. Der Steuersatz ist jedoch mit 3% höher als z.B. in Hong Kong, wo für Offshore generierte Gewinne keine Steuern anfallen.

Die zusätzlichen Kosten für Geschäftsführer sowie für andere Voraussetzungen, um sich für eine Lizenz der Kategorie 1 auf Mauritius zu qualifizieren, sind weitere Kriterien, die die Wirtschaftlichkeit einer solchen Struktur verringern.

GBL1 Gesellschaften können aber gute Lösungen für Einzelpersonen aus Hochsteuerländern sein, die Dienstleistungen in China anbieten, ohne dort eine Be-

etriebsstätte zu unterhalten. Die Einnahmen einer solchen mauritianischen Gesellschaft (oder Einzelperson) aus in China erbrachten Dienst- oder technischen Serviceleistungen werden nur auf Mauritius besteuert. Der maximale Steuersatz einer GBL1 Gesellschaft liegt hier nur bei 3% - im Gegensatz etwa zu Hong Kong. In Hong Kong hängt der Steuersatz davon ab, ob die Tätigkeit durch eine Gesellschaft oder durch eine Einzelperson durchgeführt wurde. Er liegt bei 16% bzw. 17,5%.

Eine GBL1 Gesellschaftsstruktur wird jedoch erst bei komplizierteren Geschäftsmodellen interessant, die sich über zahlreiche andere Rechtsordnungen erstrecken und dadurch mehrere DBA der Republik Mauritius nutzen.

Beispiel:

Eine Gesellschaft hält Urheberrechte, die sie an mehrere asiatische Staaten lizenzieren will. Die Muttergesellschaft gründet zunächst eine GBL1 Gesellschaft auf Mauritius, die diese Urheberrechte besitzt. Im Weiteren erwartet sie die Rückflüsse der Lizenzgebühren aus den verschiedenen Staaten. Wenn nun die mauritianische Gesellschaft das Tax Residence Certificate besitzt, kann sie von den Vorteilen der DBA profitieren, die günstige Quellensteuersätze bieten. Für Singapur wird die Quellensteuer bei Zahlung von Lizenzgebühren nach Mauritius sogar erlassen. Die jeweiligen Quellensteuersätze minimieren sich unter dem Schutz des jeweiligen DBAs, was zu höheren Nettoeinnahmen des Lizenzgebers führt.

Auf Mauritius wird dieses Einkommen abzüglich der Unterhaltungskosten für die Gesellschaft und anderer relevanter Operationskosten mit einem effektiven Steuersatz von maximal 3% besteuert.

Je nach wirtschaftlichem Betätigungsfeld sowie potentiellen Steuereinsparungen kann die Gesellschaft aber auch die Gründung einer GBL2 Gesellschaft in Erwägung ziehen.

Beispiel:

Die mauritianische GBL2 Gesellschaft ist rechtlich im Besitz der Urheberrechte und lizenziert sie an eine GBL1 Tochtergesellschaft. Die GBL1 Gesellschaft wird dann als Unterlizenzierer geschäftlich tätig. Ihr zu versteuerndes Einkommen könnte die Kosten für die Oberlizenzgebühren decken, die sie an ihre GBL2 Muttergesellschaft zahlen müsste. Die GBL2 Gesellschaft hätte demnach kein zu versteuerndes Einkommen. Auch würde für die Zahlung der Lizenzgebühren von einer ‚Mauritius-Gesellschaft‘ an die andere keine Quellensteuer anfallen.

Demnach wäre es möglich, die gesamten Steuerzahlungen in diesem Geschäftsmodell - bis auf die Kosten für die GBL2 Gesellschaft - auf fast 0% zu reduzieren.

6. Schlussbemerkung

Mauritius lockt mit seinem hervorragenden Finanzservicesektor und dem Niedrigsteuersystem sowie auf Grund der zahlreichen DBA viele Gesellschaften aus aller Welt an.

In vielen Fällen des reinen Güterhandels, in denen lediglich einfache Gesellschaftsstrukturen erforderlich sind, können ‚Mauritius-Gesellschaften‘ genutzt werden. Allerdings können in Hong Kong oder anderen Offshore Ländern diese Geschäftstätigkeiten oft kostengünstiger abgewickelt werden.

Wenn jedoch andere Geschäftsmodelle geplant sind wie z.B.

- Gesellschaftsstrukturen für persönliche Dienstleistungsanbieter mit Tätigkeitsschwerpunkt in China, die aber dort keine Betriebsstätte betreiben oder

Newsletter Nr. 71 (GE) Tax efficient Business in Mauritius

- kompliziertere Gesellschaftsstrukturen, die sich über mehrere Rechtsordnungen erstrecken und die eine Vielzahl von Lizenzflüssen generieren bei denen die verschiedenen mauritianischen DBA-Partnerstaaten einbezogen werden, dann sind die Offshore Gesellschaften der Republik Mauritius in der Tat eine sehr gute Wahl.

In Hinblick auf die zahlreichen mauritianischen DBA sind GBL1 Gesellschaften besonders geeignet für folgende Geschäftsmodelle:

- Investments durch multinationale Gesellschaften;
- große Infrastrukturprojekte;
- die Erbringung von kurzfristigem Beratungsservice;
- das Halten von Urheberrechten und Lizenzrechten.

Wir können Sie bei weiteren Fragen gerne beraten.

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieser Newsletter eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. - Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Anhang 1: Doppelbesteuerungsabkommen der Republik Mauritius⁵

Land:	seit:	maximaler Quellensteuersatz bei:		
		Dividenden	Zinsen	Lizenzen
Barbados	2004	5%	5%	5%
Belgien	1999	5% - 10%	10%	befreit
Botswana	1996	5% - 10%	12%	12,5%
China	1995	5%	10%	10%

⁵ Regierung Mauritius (Stand: 07/2006): <http://www.gov.mu/portal/site/incometax/menuitem.3992ade6b678a104d0db7010e2b521ca>

Newsletter Nr. 71 (GE) Tax efficient Business in Mauritius

Kroatien	o.A.	befreit	befreit	befreit
Zypern	2000	befreit	befreit	befreit
Frankreich	1982	5% - 15%	Steuersatz wie nach Landesrecht	15%
Deutschland	1990	5% - 15%	Steuersatz wie nach Landesrecht	15%
Indien	1985	5% - 15%	ohne Angabe (o.A.)	15%
Italien	1995	5% - 15%	Steuersatz wie nach Landesrecht	15%
Kuwait	1998	befreit	5%	10%
Lesotho	o.A.	10%	10%	10%
Luxemburg	1996	5% - 10%	befreit	befreit
Madagaskar	1995	5% - 10%	10%	5%
Malaysia	1993	5% - 15%	10%	15%
Mosambik	1999	8%, 10%, 15%	8%	5%
Namibia	1996	5% - 10%	10%	5%
Nepal	1999	5%, 10%, 15%	10% - 15%	15%
Oman	1998	befreit	befreit	befreit
Pakistan	1995	10%	10%	12,5%
Ruanda	o.A.	befreit	befreit	befreit
Seychellen	2005	befreit	befreit	befreit
Senegal	o.A.	befreit	befreit	befreit
Singapur	1996	befreit	befreit	befreit
Süd Afrika	1997	5% - 15%	befreit	befreit
Sri Lanka	1997	10% - 15%	10%	10%
Swaziland	1994	7,5%	5%	7,5%
Schweden	1992	5% - 15%	10%	15%
Thailand	1998	10%	10% - 15%	15%
Uganda	2004	10%	10%	10%
UK	1987	10% - 15%	Steuersatz wie nach Landesrecht	15%
Simbabwe	1992	10% - 20%	10%	15%

Anhang 2: Weitere Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Republik Mauritius schloss mit folgenden Ländern DBA ab, die aber noch ratifiziert werden müssen:⁶

- Bangladesch
- Malawi

⁶ Regierung Mauritius (Stand: 07/2006): <http://www.gov.mu/portal/site/incometax/menuitem.3992ade6b678a104d0db7010e2b521ca>

- Nigeria
- Russland
- Tunesien
- Vereinigte Arabischen Emirate
- Vietnam
- Sambia

Mauritius verhandelt mit folgenden Ländern über ein DBA:⁵

- Kanada
- Tschechische Republik
- Griechenland
- Portugal
- Iranische Republik